

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

# Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Inklusive Musikpädagogik/Community Music als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

**geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ**  
(Senatsbeschluss 07.02.2018 – Im Genehmigungsverfahren)

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

## Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Qualifikationsvoraussetzungen .....	2
§ 3	Akademischer Grad .....	2
§ 4	Regelstudienzeit, Studienbeginn .....	2
§ 5	Bestehen der Masterprüfung .....	3
§ 6	Prüfungsformen .....	3
§ 7	Pflichtmodule, Studium Generale.....	3
§ 8	Masterarbeit.....	4
§ 9	In-Kraft-Treten .....	4

Anlage: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Inklusive Musikpädagogik/Community Music als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang

## **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Masterstudiengang Inklusive Musikpädagogik/Community Music als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang. <sup>2</sup>Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen**

Die Qualifikation für den Masterstudiengang Inklusive Musikpädagogik/Community Music wird nachgewiesen durch

1. einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, z.B. in den Bereichen Musikpädagogik/Musikvermittlung, Musikwissenschaft, Musiktherapie, künstlerische Praxis, Instrumental-/Vokalpädagogik, Kulturvermittlung, Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik oder einen gleichwertigen Abschluss, und
2. die erfolgreiche Absolvierung des Eignungsverfahrens gemäß der Anlage.

## **§ 3 Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

## **§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn**

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier, im Teilzeitstudiengang acht Semester.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 5 Bestehen der Masterprüfung**

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Module bis zum Ende des fünften Fachsemesters, im Teilzeitstudium bis zum Ende des zehnten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet sind und
2. die oder der Studierende insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat.

## **§ 6 Prüfungsformen**

- (1) Seitenangaben für schriftliche Prüfungsformen beziehen sich auf das reine Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von insgesamt fünf Zentimetern (links und rechts).
- (2) Im Rahmen einer Fallstudie richten die Studierenden ihren Blick im Nachgang der Vorstellung unterschiedlichster Projekte und Vermittlungsmodelle durch die Dozierenden auf ein ausgewähltes musikpädagogisches Szenario und beschreiben, dokumentieren und reflektieren dieses mit einer entsprechenden inhaltlichen Tiefe in schriftlicher Form.
- (3) <sup>1</sup>In künstlerisch-pädagogischen Präsentationen gemeinsam mit einer Gruppe bzw. in einer wissenschaftlichen Präsentation weisen die Studierenden in Form einer Einzelleistung die eigenständige Auseinandersetzung mit künstlerisch-pädagogischen bzw. wissenschaftlichen Aufgabenstellungen nach. <sup>2</sup>Dabei wird erwartet, dass die Präsentationen sach-, adressaten- und mediengerecht sowie sprachlich angemessen in einem professionellen Präsentationssetting erfolgen. <sup>3</sup>Die Dauer einer Präsentation beträgt ca. 30-45 Minuten.
- (4) <sup>1</sup>Die Planung, Gestaltung und Auswertung eines Workshops umfassen unterschiedliche Tätigkeiten der Studierenden. <sup>2</sup>Dazu gehören v.a. vorbereitend die eigenständige Auseinandersetzung mit künstlerisch-pädagogischen Zugängen sowie die ziel- und adressengerechte Planung, die künstlerisch-pädagogische Vermittlung sowie die mündliche Reflexion während und nach der Durchführung, aber auch die Materialbeschaffung, räumlich-mediale Vorbereitung und Gestaltung der Settings etc. Workshops können mit den Kommilitonen/innen und den Dozierenden sowie mit unterschiedlichen Zielgruppen stattfinden. <sup>3</sup>Die Workshopdurchführung umfasst eine schriftliche Reflexion. <sup>4</sup>Die Dauer eines Workshops beträgt ca. 30-45 Minuten.
- (5) <sup>1</sup>Im Praktikumsbericht werden in einem allgemeinen Teil die relevanten institutionellen, personellen und strukturellen Voraussetzungen des Praktikumsplatzes dargestellt (z.B. Lage/Größe der Einrichtung, Einzugsgebiet, beteiligte Personen etc.). <sup>2</sup>In einem musikbezogenen Teil wird das musikalische Profil/Konzept des Praktikumsplatzes erläutert (z.B. Ausstattung, musikalische Aktivitäten, Projekte, Zielgruppe, Besonderheiten, Veranstaltungen etc.). <sup>3</sup>In einem unterrichtsbezogenen Teil werden die Hospitationen musikpädagogischer Maßnahmen sowie eigene musikpädagogische Gestaltungsaktivitäten detailliert dargestellt, reflektiert und evaluiert. <sup>4</sup>Ergänzt werden die Ausführungen durch entsprechende Anlagen (z.B. Verlaufspläne, Bild- und Videomaterial).
- (6) <sup>1</sup>Das Portfolio stellt eine Sammlung aufeinander abgestimmter Leistungen zu einem festgelegten Thema, in der Regel in Form einer Arbeitsmappe, dar. <sup>2</sup>Das Portfolio im Modul „Professionelle Berufspraxis“ klärt und fokussiert das eigene Kompetenz- und Berufsprofil und fasst wesentliche Ergebnisse des Moduls personenspezifisch zusammen. <sup>3</sup>Die weiteren Portfolios beziehen sich auf die projektbezogene Konkretisierung eines Projektplanes (z.B. Finanzen, Rahmenbedingungen, Kooperationen, Marktanalyse, Marketing, Anwendung wissenschaftlicher Recherchemethoden und Methoden der Projektevaluation) im Modul „Wissenschaftliche Vertiefung“ und auf die Dokumentation, Reflexion und Evaluation des Kurzpraktikums im Modul „Didaktische Vertiefung“.
- (7) Alle Prüfungsleistungen können in deutscher Sprache abgelegt werden.

## **§ 7 Pflichtmodule, Studium Generale**

- (1) <sup>1</sup>Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 85 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:
  1. Kreative Prozessgestaltung – Grundlagen: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Durchführung inkl. schriftlicher Reflexion (ca. 10-15 Seiten) eines musikpädagogischen Workshops,
  2. Kreative Prozessgestaltung – Vertiefung: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Öffentliche künstlerisch-pädagogische Präsentation in der Gruppe inkl. schriftlicher Reflexion (ca. 10-15 Seiten),

3. Wissenschaftliche Grundlagen: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (90 Minuten),
4. Wissenschaftliche Vertiefung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio (ca. 10-15 Seiten),
5. Didaktische Grundlagen: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Fallstudie (ca. 20-25 Seiten),
6. Didaktische Vertiefung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Praktikumsnachweis und Praktikumsbericht (ca. 5-10 Seiten),
7. Professionelle Berufspraxis: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio (ca. 10-15 Seiten),
8. Praxis- und Projektsemester: 30 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Projektbericht in Form eines Portfolios (ca. 40 Seiten).

(2) Es ist das Studium Generale im Umfang von 5 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren.

## **§ 8 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit muss einer fachlich einschlägigen Fragestellung nachgehen. <sup>2</sup>Das Modul Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet. <sup>3</sup>Neben der Erstellung der Masterarbeit ist auch eine wissenschaftliche Präsentation der Arbeitsergebnisse im Begleitseminar erforderlich.

(2) Die Bearbeitungszeit Masterarbeit beträgt 6 Monate, im Teilzeitstudium 12 Monate.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

## **Anlage: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Inklusive Musikpädagogik/Community Music als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang**

### 1. Zweck des Eignungsverfahrens

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Inklusive Musikpädagogik/Community Music setzt nach § 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Inklusive Musikpädagogik/Community Music die erfolgreiche Absolvierung des Eignungsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

<sup>2</sup>Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Masterstudiengangs Inklusive Musikpädagogik/Community Music vorhanden sind und das Qualifikationsziel des Studiengangs in der vorgesehenen Regelstudienzeit erreicht werden kann.

### 2. Einleitung des Eignungsverfahrens

2.1 Das Eignungsverfahren wird jährlich jeweils im Sommersemester für den Studienbeginn im folgenden Wintersemester durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für den Studienbeginn im Wintersemester sind bis zum 1. Juni (Ausschlussfrist), zu stellen.

2.3 <sup>1</sup>Der Antrag ist mittels des von der KU herausgegebenen Bewerbungsbogens zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag ist beizufügen:

- a. der Nachweis eines ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, z.B. in den Bereichen Musikpädagogik/Musikvermittlung, Musikwissenschaft, Musiktherapie, künstlerische Praxis, Instrumental-/Vokalpädagogik, Kulturvermittlung, Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik oder der Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses; soweit noch kein Abschluss vorliegt, ein Nachweis aller bisher erbrachten Leistungen (wobei mindestens 135 ECTS-Punkte erreicht sein müssen),
- b. ein tabellarischer Lebenslauf,
- c. ggf. Nachweise über musikalische und/oder musikpädagogische Vorerfahrungen.

### 3. Kommission für das Eignungsverfahren

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der mindestens ein oder eine im Masterstudiengang tätige Hochschullehrer oder tätige Hochschullehrerin sowie mindestens ein wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche bzw. künstlerische Mitarbeiterin oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben angehören. <sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder werden vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Inklusive Musikpädagogik/Community Music berufen und bestimmen einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin aus ihrer Mitte zum oder zur Vorsitzenden. <sup>3</sup>Bei Entscheidungen der Kommission entscheidet bei Stimmengleichheit die oder der Vorsitzende. <sup>4</sup>Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).

### 4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zum Eignungsverfahren zugelassen werden, erhalten einen ablehnenden Bescheid der KU, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

## 5. Ablauf des Eignungsverfahrens

5.1 <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die formalen Kriterien der Zulassung zum Eignungsverfahren fristgerecht vorliegen, werden zum Eignungsverfahren eingeladen. <sup>2</sup>Der Termin des Eignungsverfahrens wird rechtzeitig bekannt gegeben. <sup>3</sup>Wenn der Bewerber oder die Bewerberin nicht zum festgesetzten Termin erscheint, gilt das Eignungsverfahren als nicht bestanden. <sup>4</sup>Gründe, die ein nicht selbst zu vertretendes Versäumnis rechtfertigen, müssen bei der Kommission schriftlich oder elektronisch geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>5</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>6</sup>Wird der Versäumnisgrund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. <sup>7</sup>Zuständig für die Anerkennung der Gründe und die Festlegung eines Ersatztermins ist der oder die Vorsitzende der Kommission.

5.2 Das Eignungsverfahren besteht aus einer künstlerisch-pädagogischen Arbeit mit der Gruppe, einer künstlerischen Präsentation und einem Bewerbungsgespräch.

- a. <sup>1</sup>Im Rahmen der **künstlerisch-pädagogischen Arbeit mit der Gruppe** sollen die Bewerber oder Bewerberinnen ca. zehn Minuten musikpädagogisch mit einer Gruppe arbeiten, z.B. Einstudierung eines einfachen, selbst gewählten Vokalstücks (z.B. Lied, Kanon, Song) oder eines Instrumental-Vokalstücks. <sup>2</sup>Das Vokalstück kann um Bewegungselemente und eine instrumentale Begleitung (z.B. mit Percussionsinstrumenten) erweitert werden. <sup>3</sup>Es besteht die Möglichkeit, mit geeigneten Instrumenten (z.B. Klavier, Gitarre, ...) selbst zu begleiten. <sup>4</sup>Die Einstudierung sollte auswendig erfolgen. <sup>5</sup>Es werden keine vollendeten dirigiertechnischen Fähigkeiten erwartet, sondern grundlegende musikalische, pädagogische und didaktische Fähigkeiten im Umgang mit der Gruppe. <sup>6</sup>Darin eingeschlossen sind z.B. die Fähigkeiten zur Motivation und Animation eines Ensembles, methodisches Geschick bei der musikalischen Vermittlung, Sicherheit im Umgang mit dem musikalischen Ausgangsmaterial, planvolles Vorgehen.
- b. <sup>1</sup>Bei der **künstlerischen Präsentation** (Dauer ca. 10 Minuten) tragen die Bewerber oder Bewerberinnen instrumental oder/und vokal zwei stilistisch unterschiedliche Musikstücke vor, die ihren individuellen Leistungsstand bestmöglich abbilden. <sup>2</sup>Alternativ sind künstlerische Präsentationen aus dem Bereich Tanz/Bewegung möglich. <sup>3</sup>Zugelassene Instrumente sind: Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte als Instrumentenfamilie, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Gitarre, Laute, Harfe, Zither, die Gruppe der Perkussionsinstrumente, E-Bass, E-Gitarre. <sup>4</sup>Auf Antrag an die Prüfungskommission können weitere Instrumente zugelassen werden.
- c. Im **Bewerbungsgespräch** (Dauer ca. zehn Minuten) werden individuelle Vorerfahrungen sowie die pädagogische und fachliche Eignung der Bewerber und Bewerberinnen im Hinblick auf die Zielsetzungen des Studiengangs ermittelt.

5.3 Beurteilungskriterien für die Eignung sind insbesondere:

- fachliche Eignung (v.a. künstlerisch überzeugender Vortrag, ggf. musikalische Vorerfahrung)
- fachdidaktische Eignung (v.a. überzeugende künstlerisch-pädagogische Arbeit mit einer Gruppe)
- pädagogische Eignung (z.B. Flexibilität, Offenheit, Empathie, Interesse für unterschiedliche musikpädagogische Zielgruppen, ggf. pädagogische Vorerfahrungen)

5.4 Die Urteile der Prüfenden über die Eignungsprüfung lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

5.5 <sup>1</sup>Auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin entscheidet die Kommission über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs. <sup>2</sup>§ 24 APO gilt entsprechend.

## 6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

6.1 Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn das Gesamturteil der Kommission „bestanden“ lautet.

6.2 <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## 7. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Prüfenden, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Beurteilung der Prüfenden sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

## 8. Wiederholung

<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Inklusive Musikpädagogik/Community nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.